

**AGB****Geltungsbereich**

Allen Aufträgen zwischen der Wyss Samen und Pflanzen AG (Dienstleister) und ihren Kunden (Bestellern) der Überwinterung liegen die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Das Angebot von Produkten und Dienstleistungen für die Wyss Pflanzenüberwinterung richtet sich ausschliesslich an Kundschaft mit Wohn- oder Firmensitz in der Schweiz oder Liechtenstein.

Vorliegende AGB haben für die Rechtsbeziehungen von Wyss Samen und Pflanzen AG zu deren Kunden ausschliessliche Geltung. Allfällige eigene AGB des Kunden gelten nur insoweit, als sie mit vorliegenden AGB übereinstimmen. Widersprechende oder abweichende AGB des Kunden haben gegenüber Wyss Samen und Pflanzen AG keine Gültigkeit, es sei denn, dass im Einzelfall schriftlich von den Parteien etwas Abweichendes vereinbart worden wäre. Die vorliegenden AGB gelten auch bei vorbehaltloser Ausführung der Bestellung eines Kunden mit eigenen AGB. Massgeblich sind die AGB von Wyss Samen und Pflanzen AG in der jeweils gültigen Fassung (publiziert auf [wyssgarten.ch](http://wyssgarten.ch)).

**Mit der Anmeldung zur Überwinterung von Pflanzen oder der Annahme einer Offerte der Wyss Samen und Pflanzen AG akzeptiert der Kunde die vorliegenden AGB.**

**Produktedarstellung**

Bilder können vom Originalprodukt abweichen. Beschreibungsfehler vorbehalten.

**Leistung**

Die Wyss Samen und Pflanzen AG verpflichtet sich, die vom Kunden in die Obhut der Überwinterung gegeben Pflanzen fachmännisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu pflegen und sicher durch den Winter zu bringen.

Es können nur Pflanzen abgeholt/geliefert werden, welche mit unseren normalen Mitteln möglich ist. Für alle anderen Fälle organisieren wir gerne einen Spezialtransport welcher zusätzlich verrechnet wird.

Sollten vom Kunden keine anderen Wünsche angebracht werden, werden von der Wyss Samen und Pflanzen AG standartmässig folgende Leistungen nach Erhalt der Pflanzen am Überwinterungsstandort erbracht:

- Sichten der Pflanzen und Dokumentieren von allfälligen Schäden
- Dokumentieren von Mangelerscheinungen
- Prüfen auf Schädlingsbefall und Krankheiten, sowie Behandlung mit biologischen Mitteln

- Prüfen von Platzverhältnissen im Topf. Sollte ein anderer Topf nötig sein, wird mit dem Kunden Kontakt aufgenommen
- Die Pflanze wird so in Form geschnitten, dass es für das Wachstum und die Langlebigkeit der Pflanze förderlich ist und sie trotzdem formschön bleibt. Für grössere Rückschnitte wird vorgängig Rücksprache genommen.
- Entfernen von toten Ästen und durren Blättern
- Topf von Unkraut befreien
- Regelmässiges Giessen
- Kontrollieren vom Reifegrad der Früchte (Zitronen und Limetten) und Meldung zum Kunden, wenn die Früchte geerntet werden können
- Im Frühling düngen mit Langzeitdünger

Alle anderen, nicht aufgeführten Leistungen, sowie die Pflege und Reinigung von **extrem verschmutzten und kranken Pflanzen** wegen Schädlingsbefall werden zusätzlich verrechnet.

### **Pflanzenqualität bei Auslieferung/Abholung**

Bevor eine Kundenpflanze die Überwinterung verlässt, werden die Pflanzen mehrfach hinsichtlich ihrer Qualität und Gesundheit geprüft. Alle Pflanzen verlassen die Überwinterung in Zuchwil ausreichend gegossen und frisch gedüngt. Die Wyss Samen und Pflanzen AG nimmt beim Einsammeln, wenn möglich Rücksicht auf Pflanzen, welche kälteempfindlicher sind. Ebenso bei deren Auslieferung in Bezug auf unerwartete Wettereinbrüche.

Mit Schädlingen befallene Pflanzen werden vor dem Bezug des Winterquartiers einer Behandlung gegen die Schädlinge unterzogen.

Da gerade im Frühling die Pflanzen anfällig auf Schädlingsbefall sind, kann es möglich sein, dass eine Pflanze mit Schädlingen befallen zur Auslieferung kommt. Sollten wir einen Befall in der Obhut der Firma Wyss feststellen, unterziehen wir die Pflanze einer Behandlung gegen die Schädlinge. Da wir mit biologischen Mitteln arbeiten, kann es aber trotzdem vorkommen, dass die Pflanze bei der Auslieferung nicht ganz frei von Schädlingen ist.

Die Wyss Samen und Pflanzen AG kann für befallene Pflanzen und eventuelle Schäden, welche vom Befall her rühren nicht haftbar gemacht werden.

Ab dem Zeitpunkt der erfolgten Auslieferung obliegt die Pflanze, deren Wohlergehen und Pflege in der Obhut des Kunden.

Zum Zeitpunkt der Auslieferung erhält der Kunde seine Pflanzen entsprechend der Jahreszeit entwickelt zurück. Es kann also durchaus sein, dass aufgrund von Rückschnitten die Pflanze im Vergleich zum Herbst an Volumen verloren hat.

Pflanzen sind Lebewesen. Trotz fachlich korrekter Pflege und laufender Kontrolle während der Überwinterungszeit können sie erkranken und im schlimmsten Fall eingehen. Sollte dieser Fall eintreten, entfallen die Überwinterungskosten. Einen Pflanzenersatz können wir jedoch nicht leisten.

### **Reklamationen**

Reklamationen sind uns innerhalb Wochenfrist nach Erhalt der Pflanzen zu melden. Wir versuchen dann zusammen eine Lösung zu finden.

### **Preise**

Die von der Wyss Samen und Pflanzen AG angegebenen Überwinterungspreise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Wyss Samen und Pflanzen AG behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit zu ändern. Massgebend ist der Preis ab Veröffentlichung der aktuellen Überwinterungskampagne auf [wyssgarten.ch](http://wyssgarten.ch).

**Die Fakturierung erfolgt Ende Februar.**

### **Auslandlieferungen**

Die Lieferungen beschränken sich auf die Schweiz. Sollten Überwinterungspflanzen ins Ausland geliefert werden, übernimmt der Kunde die Transportorganisation, sowie die Transport- und Lieferkosten.

### **Lieferung / Abholung durch Kunde**

Die Pflanzen können auch direkt in einer Wyss GartenHaus Filiale angeliefert resp. im Frühling dort wieder abgeholt werden.

Wenn die Pflanzen direkt angeliefert oder abgeholt werden, entfallen die jeweiligen Kosten für Lieferung und/oder Abholung.

Im Herbst können die Pflanzen ab Beginn der Einsammelaktion der jeweiligen GartenHaus Filiale nach Auftragserteilung, aber ohne Voranmeldung angeliefert werden.

Im Frühling wird der Kunde über den Abholtermin informiert.

Die Pflanzen sollen im Herbst bis spätestens Ende November im Überwinterungsquartier sein und im Frühling bis spätestens Ende Mai wieder beim Kunden ausgeliefert.

Für später angelieferte Pflanzen wird trotzdem der volle Betrag verrechnet.

Wenn die Pflanzen im Frühling per Ende Mai noch in der Obhut der Wyss Samen und Pflanzen AG sind, wird für jeden Folgemonat prozentual zum Preis der Überwinterung eine Rechnung gestellt.

Während dieser Zeit haftet die Wyss Samen und Pflanzen AG für keinerlei Schäden an der Pflanze.

### **Auslieferung**

In der Regel liefert die Wyss Samen und Pflanzen die Überwinterungspflanzen zu den Kunden an die gewünschte und in der Rechnung bezahlte Adresse (max. 30km von einer Wyss Gartenhaus Filiale entfernt).

Die Auslieferung erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung mit den Kunden der Wyss Pflanzenüberwinterung.

### **Zahlungsbedingungen**

Sämtliche Rechnungen der Wyss Samen und Pflanzen AG sind innerhalb von 30 Tagen netto zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde im Falle der Nichtzahlung ohne Mahnung in Verzug. Ab der 1. Mahnstufe wird eine Mahngebühr von CHF 10.- erhoben. Ab der 2. Mahnstufe wird eine Mahngebühr von CHF 20.- + 5 % Verzugszins erhoben. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen allfälliger Beanstandungen der Ware oder der Leistung zurückzuhalten.

### **Garantie**

Pflanzen sind Lebewesen. Trotz fachlich korrekter Pflege und laufender Kontrolle während der Überwinterungszeit können sie erkranken und im schlimmsten Fall eingehen. Sollte dieser Fall eintreten, entfallen die Überwinterungskosten. Einen Pflanzenersatz können wir jedoch nicht leisten.

Transportschäden der gelieferten Pflanzen und Töpfe sind innerhalb Wochenfrist seit Empfang der Ware schriftlich bei der Wyss Samen und Pflanzen AG zu melden, ansonsten erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche.

Ausgenommen aus allen Garantieleistungen sind Schäden an Pflanzen, welche auf Folgen von höherer Gewalt zurückzuführen sind. Es sind dies beispielsweise: Elementarschäden, Ausfall der Heizung oder Strom, sowie Brand, Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung, Vandalismus und die Transportschäden, welche auf einen Autounfall zurückzuführen sind.

**Datenschutz**

Es gilt die auf [wyssgarten.ch](http://wyssgarten.ch) publizierte Datenschutzerklärung der Wyss Samen und Pflanzen AG.

**Änderungsklausel**

Änderungen der AGB sind jederzeit vorbehalten.

**Salvatorische Klausel**

Bei Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen gilt diejenige gültige Vertragsbestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

**Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wyss Samen und Pflanzen AG und ihrer Kundschaft richtet sich in jedem Fall nach Schweizer Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Wyss Samen und Pflanzen AG und ihrer Kundschaft ist Solothurn. Die Wyss Samen und Pflanzen AG kann indessen den Kunden wahlweise auch an dessen Sitz oder Wohnsitz belangen. Der Erfüllungsort befindet sich am Sitz der Wyss Samen und Pflanzen AG, insofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.